

Biofarm Anbauvertrag Ackerkulturen 2024

Zwischen Biofarm (Bf-Ak) als Abnehmerin und VertragsproduzentIn (VP): (vollständig ausfüllen, falls Angaben neu oder geändert)

Name	Vorname	Bio Suisse-Nr.	Biofarm-Nr. (leer lassen)
Adresse		Status Bio Suisse 2024 (ankreuzen): Umstellung <input type="checkbox"/> 1. Jahr <input type="checkbox"/> 2. Jahr <input type="checkbox"/> Vollknope <input type="checkbox"/> Demeter <input type="checkbox"/> Ausnahmen vom Status (Umst'-Flächen) <input type="checkbox"/> Biofarm-Genossenschafter	
PLZ, Ort			
Telefon	Handy		
E-Mail Adresse		IBAN-Nr.	

Mögliche **Auszahlungstermine**: → Bitte unten in Spalte rechts von Tabelle Buchstaben eintragen!
 a) September: Anzahlung 75% am 30.09.2024, Restzahlung spätestens 31.03.2025 (nur für Getreide möglich)
 b) März: keine Anzahlung, Auszahlung spätestens am 31.03.2025
 c) Juni: keine Anzahlung, Auszahlung spätestens am 30.06.2025
 d) andere Kulturen als Getreide: Auszahlung gemäss 2.4

Auszahlungstermine andere Kulturen als Getreide und Details siehe Rückseite Punkt 2.4

Anbauflächen und -mengen

Produkt	Art-Nr.	Sorte(n)	Fläche in a	Sammelstelle, Bemerkungen:	Auszahlung: a, b, c oder d
Weizen	27001 Umst. 27007				
Dinkel	27021				
Roggen	27011				
Speisehafer <input type="checkbox"/> Winter <input type="checkbox"/> Sommer	27033				
Hirse	27051				
Sonnenblumen	Öl 27037 Schäl 60/HO 61 Umst. 27055				
Raps	normal 27036 HOLL 27040				
Lein <input type="checkbox"/> Winter <input type="checkbox"/> Sommer	27052				
Linsen	grün 27056/ schw 59 /br 62				
Auskernbohnen	27074				
Kichererbsen	27063				
Futtergetreide		Kultur			

Vertragsabschluss

Die Vertragspartner anerkennen die Biofarm-Vertragsbestimmungen für die vereinbarten Mengen und Flächen für das Erntejahr 2024 auf der Rückseite.

Ort, Datum, Unterschrift ProduzentIn:

Ort, Datum, Unterschrift Biofarm:

Kleindietwil, den _____

Biofarm-Anbauvertrag Ackerkulturen 2024

1. Allgemeine Vertragsbestimmungen Produzent VP

- 1.1. Der/die VertragsproduzentIn (VP) baut die in diesem Anbauvertrag festgehaltenen Kulturen auf den darin vereinbarten Flächen nach bestem Können und Wissen für Biofarm Ackerkulturen (Bf-Ak) an. Die Basis für die Sortenwahl bilden die Bio Suisse/FiBL Sortenlisten und die Weisungen der Bf-Ak.
- 1.2. Die Anbaumeldung erfolgt für Winterkulturen bis Ende November 2023, für Frühlingskulturen bis Ende April 2024.
- 1.3. Der VP bewirtschaftet seinen Betrieb nach den Richtlinien der Bio Suisse und ist im Besitze eines gültigen Produzentenvertrages und Knospe-Zertifikats Bio Suisse. Allfällige Änderungen meldet er sofort der Bf-Ak. Bei Neuumstellern gilt der Vertrag vorbehaltlich der Betriebsanerkennung.
- 1.4. Bei Abbruch der Kultur oder sich abzeichnenden deutlichen Veränderungen der Erntemengen (+/- 25 %) oder Qualität infolge Witterung oder anderer Einflüsse höherer Gewalt ist der VP verpflichtet, die Bf-Ak sofort zu benachrichtigen.
- 1.5. Der VP steht der Bf-Ak auf Wunsch zu einer Feldbesichtigung der für die Vertragsmengen vorgesehenen Parzellen zur Verfügung.
- 1.6. Der VP liefert die vertraglich vereinbarte Ernte an die von der Bf-Ak bezeichnete Kollektiv-Sammelstelle. In der Regel ist dies die nächstgelegene Sammelstelle, die mit der Bf-Ak einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen hat und mit der Biofarm kooperativ zusammenarbeitet. Umdispositionen seitens der Bf-Ak bis kurz vor der Ernte aufgrund logistischer Probleme sind möglich. Der VP akzeptiert notfalls etwas weitere Fahrdistanzen.
- 1.7. Für jede Lieferung wird ein Rückstell-/Produzentenmuster gezogen und in der Sammelstelle treuhänderisch aufbewahrt. Mit seiner Unterschrift auf dem versiegelten safebag-Beutel und Belegstreifen anerkennt der VP die Authentizität des Musters. Der abtrennbare Belegstreifen bleibt als Bestätigung im Besitz des Produzenten.

2. Allgemeine Vertragsbestimmungen Abnehmerin Bf-Ak

- 2.1. Die Bf-Ak übernimmt die in diesem Anbauvertrag festgehaltenen Mengen zu den bei Punkt 3 und 4 aufgeführten Bedingungen.
- 2.2. Die Bf-Ak organisiert die Übernahme des Getreides und der Ölsaaten. Sie hat zu diesem Zweck ein Netz von zertifizierten Kollektiv-Sammelstellen aufgebaut und deren Verpflichtungen vertraglich geregelt.
- 2.3. Die Bf-Ak erstellt die Produzentenabrechnungen für Brotgetreide per Ende September 2024; für andere Vertragskulturen laufend je nach Erntetermin, nach Vorliegen der Übernahmedokumente.
- 2.4. Die Auszahlungen erfolgen gemäss dem auf der Vorderseite gewünschtem Auszahlungstermin. Standardtermine (Variante d) sind:
 - Hirse und Lein: Anzahlung 75% Ende November 2024 (bei Vorliegen def. Menge), Restbetrag Ende Juni 2025.
 - Raps: Mitte Oktober 2024
 - Sonnenblumen:- Mitte Januar 2025
 - Andere Kulturen: nach Vorliegen des für die Auszahlung relevanten Gewichts, frühestens Ende November 2024Für geschuldete Beträge zahlt Biofarm einen Jahreszins von 1.8%, berechnet ab 1.10.2024 bis zum Auszahlungstermin beim Getreide und ab 1.12.24 bei Hirse, Lein und anderen Spezialkulturen. Biofarm tätigt Auszahlungen laufend. Futtergetreide wird grundsätzlich direkt durch die Sammelstelle abgerechnet.
- 2.5. Die Bf-Ak steht dem Vertragsproduzenten für Fragen der Anbauplanung, Kulturführung, Sortenfragen und Übernahme beratend zur Seite. Sie organisiert dazu Flurbegehungen und Produzentenveranstaltungen.

3. Qualitätsbestimmungen

Es gelten die Übernahmebedingungen für Biogetreide der Bio Suisse und swissgranum sowie für Spezialprodukte zusätzlich die Produktespezifikationen der Biofarm. Für nicht konforme Ernten kann keine Übernahme-Garantie gewährt werden. Die Bf-Ak kann betreffend Qualität der Ernten zusätzliche Vorgaben gegenüber dem VP anordnen. Insbesondere müssen zur Vermeidung der Kontamination mit Tropanalkaloiden Hirsefelder hinsichtlich Besatz mit Stechapfel- und ev. anderen Giftpflanzen kontrolliert werden. Diese Pflanzen sind zu entfernen. Funde sind der Bf-Ak zu melden zwecks Festlegung des weiteren Vorgehens.

4. Richtpreise / Übernahmebedingungen

- 4.1. Die Biofarm-Produzentenpreise für Mahl- und Speisegetreide entsprechen grundsätzlich den Beschlüssen der Bio Suisse-Preisrunde. Anpassungen aufgrund besonderer Angebots- und Absatzsituationen bleiben vorbehalten.
- 4.2. Die Übernahme von Gerste und Körnermais zu Speisezwecken erfolgt grundsätzlich zu gleichen Konditionen wie für Futterqualität; zusätzliche Aufwendungen zur Erreichung von Speisequalität (Spezielle Sorte, Reinigung, sorgfältige Trocknung, etc.) werden mit einem Mehrpreis abgegolten. Es gelten die Übernahmebestimmungen der Biofarm.
- 4.3. Für alle weiteren Vertragsprodukte gelten die Preise der Biofarm Bf-Ak.
- 4.4. Es gelten die Qualitätszuschläge und -abzüge der Übernahmebedingungen gemäss Bio Suisse und swissgranum.
- 4.5. Die Bf-Ak kann, wenn vereinbart, bei unverhältnismässig grossen Frachtkosten ab Sammelstelle, verursacht durch kleine Posten, dem Produzenten eine Kosten-Beteiligung überwälzen.

5. Übernahme von Umstellprodukten

- 5.1. Grundsätzlich können nur Ernten in Knospe-Qualität übernommen werden. Ausnahmen werden von Biofarm kommuniziert. Umstellgetreide, -Mais und -Körnerleguminosen gehen grundsätzlich in den Futterkanal.

6. Haftung

- 6.1. Bei Verstössen gegen die Bio Suisse- Richtlinien haftet der VP für den entstandenen Schaden; diese Bestimmung kann auch bei Nichtbeachtung der Qualitäts-Vorgaben (s. Punkt 3.) von der Bf-Ak angewendet werden. Dies betrifft insbesondere Kosten bei Qualitäts- und Rückstandsproblemen, entsprechende Analysen und Folgekosten durch Verunreinigungen, bzw. Entwertung der nebengelagerten (z.B. Getreidesilo Sammelstelle) oder nachgelagerten Roh- und Verarbeitungsprodukten. Die Produzenten-Rückstellmuster bei den Sammelstellen dienen dabei der Beweisführung.
- 6.2. Bei jeder schuldhaften Nichteinhaltung des Vertrages durch den Produzenten tritt die Bf-Ak von ihrer Abnahmegarantie zurück und behält sich vor, ihren Schaden infolge von Umsatzverlust dem Vertragsproduzenten zu belasten.
- 6.3. Bei Nichteinhaltung des Vertrages durch Einwirkungen Dritter (nicht selber verschuldete Aberkennung durch die Zertifizierungsstelle) kann die Bf-Ak ihren Schaden infolge Umsatzverlust dem Verursacher der Aberkennung belasten.

7. Gerichtsstand

- 7.1. Für alle Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich erledigt werden können, gilt der Gerichtsstand Burgdorf / BE.